

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## Beschlussvorlage ZVMS-35/24

für die 106. Sitzung der Verbandsversammlung am 29. November 2024

- öffentlich -

Gegenstand: **FerienTicket Sachsen**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt
    - a) die Preisanpassung des FerienTickets VMS+VVV ab dem Jahr 2025 von 21,00 EUR auf 22,00 EUR sowie
    - b) die Fortführung des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2025 und 2026 und die Preisanpassung des FerienTickets Sachsen ab 2025 von 34,50 EUR auf 36,50 EUR vorbehaltlich der Zustimmung der anderen sächsischen Verkehrsverbände sowie der DTVG.
  2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH
    - a) der Preisanpassung des FerienTickets VMS+VVV ab 2025 von 21,00 EUR auf 22,00 EUR sowie
    - b) der Fortführung des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2025 und 2026 und der Preisanpassung des FerienTickets Sachsen ab 2025 von 34,50 EUR auf 36,50 EUR vorbehaltlich der Zustimmung der anderen sächsischen Verkehrsverbände sowie der DTVG

zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

### **Preisanpassung FerienTicket VMS+VVV ab 2025**

Das FerienTicket VMS+VVV wird seit der Verbundtarifeinführung im Jahr 2002 (damals noch unter dem Namen Schülerferienticket) jeweils in den Sommerferien des Freistaates Sachsen angeboten. Es gilt im gesamten Verbundraum des VMS sowie im gesamten VVV.

Die Verkaufszahlen im VMS für das regionale FerienTicket VMS+VVV stellen sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

2019:	5 828	2022:	(nicht relevant, da 9-Euro-Ticket)
2020:	4 645	2023:	984
2021:	4 020	2024:	933 (vorläufig)

Die Bedeutung des FerienTickets VMS+VVV hat durch die Einführung des Bildungstickets zum 1. August 2021 sowie des Deutschlandtickets im Jahr 2023 abgenommen. Dennoch wurden nach den aktuell vorliegenden Einnahmedaten knapp 1 000 Stück (ca. 20.000,00 EUR Umsatz) im Jahr 2024 verkauft. Nach Abstimmung mit dem VVV soll das Produkt für die Kinder/Schüler auch weiterhin fortgeführt und im Jahr 2025 angeboten werden.

Der Preis des FerienTickets VMS+VVV lag für die Jahre 2023 und 2024 bei einem Preis von 21,00 EUR. Ab 2025 soll der Preis um 1,00 EUR angehoben werden.

### **Fortführung FerienTicket Sachsen für die Jahre 2025 und 2026**

Das FerienTicket Sachsen wurde 2015 als ergänzendes Angebot zu den jeweiligen lokalen FerienTickets der sächsischen Verkehrsverbände zum Preis von 28,00 EUR eingeführt. Es ist sachsenweit sowie im gesamten MDV inklusive Teilen von Sachsen-Anhalt und Thüringen im Zeitraum der sächsischen Sommerferien gültig. Zwischen den sächsischen Verkehrsverbänden und den verbundübergreifend verkehrenden EVU in Sachsen wurden entsprechende Verträge zur Einführung des Tarifangebotes FerienTicket Sachsen und dessen Einnahmenaufteilung geschlossen. In den Jahren 2021 und 2023 wurde der Preis des FerienTickets Sachsen angehoben, zuletzt auf 34,50 EUR (vgl. Beschluss AR-07/23 vom 9. Februar 2023 und Beschluss ZVMS-08/23 vom 10. März 2023).

Die Verkaufszahlen stellen sich wie folgt dar:

2019:	7 225	2022:	(nicht relevant, da 9-Euro-Ticket)
2020:	5 862	2023:	2 085
2021:	4 585	2024:	2 299 (vorläufig)

Aufgrund der erreichten Verkaufszahlen wollen die sächsischen Verkehrsverbände das Ticket auch in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin anbieten.

### **Preisanpassung FerienTicket Sachsen ab 2025**

Die Kostensteigerungen, mit denen die Verkehrsunternehmen konfrontiert sind, erfordern eine Preisanpassung. Bei der Preisänderung soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das System der bisherigen Einnahmenaufteilung in Analogie fortgeführt werden kann und bei den Partnern eine Einnahmensteigerung in vergleichbarer Höhe erreicht wird.

Der Preis soll von aktuell 34,50 EUR auf 36,50 EUR angehoben werden.

In der Anlage 2 (nicht öffentlich) wird die Einnahmenaufteilung für den bis 2024 und für den ab 2025 geltenden Preis des FerienTickets Sachsen dargestellt. Die im Ergebnis der Einnahmenaufteilung des FerienTickets Sachsen an den VMS zugeschiedenen Einnahmen werden innerhalb des VMS gemäß dem geltenden EAV-Schlüssel auf alle Verkehrsunternehmen aufgeteilt.

Im bisherigen Vertrag zum FerienTicket Sachsen waren neben den sächsischen Verkehrsverbänden auch die EVU Vertragspartner. Für den neu zu schließenden Vertrag für die Jahre 2025 und 2026 muss jedoch die DTVG statt der EVU als Vertragspartner aufgenommen werden. Dazu sind weitere Abstimmungen notwendig, welche durch das Kompetenzzentrum Tarife (KC Tarife) übernommen werden. Neben der Anpassung der Gültigkeitszeiträume für die Ferientickets sind die neuen Einnahmenanteile fortzuschreiben. Der Vertragsentwurf wird durch das KC Tarife erstellt und nach Abstimmung mit den Vertragspartnern zur Unterzeichnung vorbereitet.

Der Entwurf der Tarifbestimmungen für das FerienTicket Sachsen für 2025 und 2026 sowie der Anhang mit den Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung können der Anlage 3 entnommen werden.

Die Beschlussfassung durch die Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat erfolgte im Umlaufverfahren am 17. Oktober 2024, vgl. TBV-12/24-U.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Beschluss in der Verbandsversammlung am 29. November 2024 werden die Anträge zur Genehmigung der Fortführung des FerienTickets Sachsen für die Jahre 2025 und 2026 sowie die Preisanpassungen für die FerienTickets VMS+VVV und das FerienTicket Sachsen ab 2025 bei den Genehmigungsbehörden eingereicht.

## **3. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Nach § 10 Abs. 2 lit. i der Verbandssatzung des ZVMS und § 2 Abs. 2 VTS obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

**Anlage 2**  
*[Übersicht Einnahmeverteilung für das FerienTicket Sachsen]*

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**

## Tarifbestimmungen für das FerienTicket Sachsen (FTS) für 2025 und 2026

### 1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

### 2 Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und folgende Auszubildende gemäß PBefAusgIV bis zum 21. Geburtstag:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

### **3 Fahrkarte und Fahrpreis**

- 3.1 Das FerienTicket Sachsen wird zum Preis von 36,50 EUR (inkl. MwSt.) pro Jahr verkauft.
- 3.2 Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes, Jahreskarte Studenten, Azubi des VVV des abgelaufenen Schuljahres) nachgewiesen werden können. Enthält das vorbenannte Kontrollmedium kein Lichtbild und Geburtsdatum, erfolgt die Legitimation mittels amtlichem Lichtbildausweis.
- 3.3 Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.

### **4 Gültigkeitsdauer**

Das FTS gilt täglich in den Zeiträumen vom 28. Juni 2025 bis 10. August 2025 und vom 4. Juli 2026 bis 16. August 2026. Sollte es durch Pandemiegeschehen und einem daraus resultierenden Verordnungserlass zu einer Verschiebung der Sommerferien bzw. Einkürzen des Sommerferienzeitraumes kommen, ist der dann gültige Ferienzeitraum maßgebend. Der dann geltende neue Gültigkeitszeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben.

### **5 Geltungsbereich**

- 5.1 Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Anhang zu dieser Anlage geregelt.
- 5.2 Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 5.3 Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anslusstickets.
- 5.4 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

## **6 Mitnahme von Fahrrädern**

- 6.1 Eine unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen Teil des MDV) möglich.
- 6.2 Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

## **7 Erstattung und Umtausch**

Eine Erstattung nach dem ersten Geltungstag oder ein Umtausch des FTS ist ausgeschlossen.

## **8 Sicherung gegen Missbrauch**

- 8.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das FTS ungültig.
- 8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

## Anhang

### Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FerienTickets Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Fichtelbergbahn (KBS 518)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Fichtelbergbahn zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH
	Drahtseilbahn Augustusburg	berechtigt zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag
	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
	Regionalbuslinie 400	gültig auf gesamter Linie (bis Dresden)
	IC 17	gültig auf Streckenabschnitt Chemnitz – Freiberg – Dresden
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH auf einer der beiden Bahnen
	Wanderschiff Bad Schandau - Hrensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
	Schwebebahn Dresden	ungültig
	Standseilbahn Dresden	ungültig
	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
	Kirnitzschtalbahnhof Bad Schandau	ungültig
	Aufzug Bad Schandau	ungültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
	Regionalbuslinie 400	gültig auf gesamter Linie (bis Annaberg-Buchholz)
IC 17	gültig auf Streckenabschnitt Chemnitz – Freiberg – Dresden	
VVV	Regionalbuslinien 41, 42	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
	KBS 546 (RB 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera - Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	gültig
	Waldeisenbahn Bad Muskau	gültig